



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: KANTON SCHWYZ

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Schwyz
Kontaktperson : Bildungsdepartement, Patrick von Dach, 041 819 19 01
Datum : 18. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Begrüssst wird, dass Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation wird als positiv erachtet.

In Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV werden für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen gewünscht: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere im Bereich Kunst anstreben, für Personen mit familiären Betreuungspflichten oder für Erwachsene über 25 Jahren. Für diese besonderen Zielgruppen sollen abweichende Regelungen möglich sein.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Die Streichung von Absatz 2 wird begrüsst. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



		Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Mit Rücksicht auf bilinguale Kantone sollte eine offenere Formulierung gewählt werden: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	
6		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer.	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung regelmässig geprüft.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Keine Bemerkungen	